Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4523**

17. Wahlperiode 25. 01. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/4142, 17/4292 Nr. 2.1 –

Verordnung zur Anpassung chemikalienrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an Änderungen der Gefahrstoffverordnung

A. Problem

Ziel der Verordnung ist es insbesondere, die Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) an die Vorgaben der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, anzupassen. Die Novellierung des EU-Rechts umfasst die Streichung nationaler Regelungen in der ChemOzonSchichtV, die in das unmittelbar geltende EU-Recht Eingang gefunden haben. Neu aufgenommen wird eine Regelung zur Anerkennung von Sachkundenachweisen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Die Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung wird an das neue EU-Recht angepasst. Schließlich werden redaktionelle Folgeänderungen in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Änderungen der Gefahrstoffverordnung vorgenommen.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/4142 zuzustimmen.

Berlin, den 19. Januar 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter Vorsitzende	**Ingbert Liebing** Berichterstatter	**Frank Schwabe** Berichterstatter	**Dr. Lutz Knopek** Berichterstatter
	Ralph Lenkert Berichterstatter	**Dorothea Steiner** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Frank Schwabe, Dr. Lutz Knopek, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/4142** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/4292 Nr. 2.1) zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel der Verordnung ist es insbesondere, die Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) an die Vorgaben der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, anzupassen. Die Novellierung des EU-Rechts umfasst die Streichung nationaler Regelungen in der ChemOzonSchichtV, die in das unmittelbar geltende EU-Recht Eingang gefunden haben. Neu aufgenommen wird eine Regelung zur Anerkennung von Sachkundenachweisen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Die Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung wird an das neue EU-Recht angepasst. Schließlich werden redaktionelle Folgeänderungen in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Änderungen der Gefahrstoffverordnung vorgenommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 17/4142 in seiner 30. Sitzung am 19. Januar 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, bereits vor 20 Jahren sei die damalige Bundesregierung mit Bundesumweltminister Dr. Klaus Töpfer Vorreiter gewesen, ozonschichtschädigende Stoffe aus der Atmosphäre zu verbannen. Mit der FCKW-Halon-Verbotsverordnung habe Deutschland 1991 eine Vorreiterfunktion eingenommen. Seitdem seien diese ozonschichtschädigenden Stoffe weitgehend verbannt, zumindest was deren Freisetzung anbelange. Teilweise würden sie noch in der Kältetechnik und im Brandschutz eingesetzt. Es gehe darum, diesen Gebrauch so zu sichern, dass er nicht ozonschichtschädigend wirke. Dazu seien entsprechende Regelungen notwendig, die bisher in der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung geregelt seien. Seit dem 1. Januar 2010 gelte neues EU-Recht. Daraus ergebe sich der Anpassungsbedarf für das nationale Recht. Sofern in Deutschland strikteres Recht gelte, das von der EU nicht übernommen worden sei, bleibe dies national bestehen. Insofern bleibe der hohe deutsche Schutzstandard erhalten. Positiv sei hervorzuheben, dass der notwendige Sachkundenachweis für Personen, die mit entsprechenden Stoffen umgingen, vereinheitlicht werde, sodass der Sachkundenachweis nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung jetzt auch für den Umgang mit der Chemikalien-Ozonschichtverordnung gelte. Das vermeide doppelte Ausbildungen und Doppelstrukturen und sei insofern ein Beitrag zur Bürokratievermeidung.

Die **Fraktion der SPD** betonte ebenfalls, der Kampf gegen den Abbau der Ozonschicht sei eine umweltpolitische Erfolgsgeschichte. Sie sei vorbildhaft auch für andere Gebiete. Ozonschädigende Stoffe würden aber noch in Klimakältelöschanlagen eingesetzt. Dies erfordere neue, umfassende Regelungen, die in der Verordnung ihren Niederschlag fänden.

Die **Fraktion der FDP** stellte klar, es handele sich um einen formalen Rechtsetzungsakt, mit dem EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die Anpassung sei notwendig. Aus ihrer Sicht sei zu bemängeln, dass die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von fünf auf drei Jahre, insbesondere bei Umweltgiften, die langwierig wirkten, verkürzt worden sei. Bei sicherheitsrelevanten Bauteilen seien z. B. in der Autoindustrie 20 Jahre Aufbewahrungsfrist nach Auslauf des Produktes notwendig. Bei allem Umwelt- und Klimaschutz dürfe der Gesundheitsschutz der Menschen nicht hinten anstehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Auffassung, dass die Auseinandersetzung mit dem Abbau der Ozonschicht in den letzten Jahren in den Hintergrund getreten sei. Der damalige Umweltminister Dr. Klaus Töpfer habe ein brennendes Problem mit einer sinnvollen und wirksamen Initiative aufgegriffen. Das bedeute aber nicht, dass in diesem Bereich kein Handlungsbedarf mehr bestehe. Im Hinblick auf die Dokumentationspflicht wäre die Beibehaltung der Fünfjahresfrist sinnvoll gewesen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/4142 zuzustimmen.

Berlin, den 19. Januar 2011

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Frank Schwabe
Berichterstatter

Dr. Lutz Knopek
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333